Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/770

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Europaausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Lehnert, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

4. 2. 2013

Subsidiaritätsprüfung: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen (KOM(2012) 721)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Europaausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 09. Januar 2013 haben wir – das Zentrale IT-Management ZIT SH - unsere Bedenken hinsichtlich des Vorschlags einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen dargelegt. Wie vom Europaausschuss gewünscht, möchte ich hiermit über den Verfahrensstand informieren.

Noch einmal möchte ich betonen, dass die Ziele der Richtlinie, der gleichberechtigte Zugang zu Web-Seiten öffentlicher Stellen für Menschen mit Behinderungen und die Beseitigung von Binnenmarkthemmnissen im Bereich des barrierefreien Webzugangs, ausdrücklich begrüßt werden.

Bedenken bestehen lediglich hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit und des Risikos von Konnexität für nachfolgend vom Land zu erlassender Regelungen. Wie die Erörterung in den Ausschüssen des Bundesrates gezeigt hat, werden diese Bedenken von fast allen Bundesländern geteilt. Vor allem die vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur laufenden Überwachung der betroffenen Seiten und Dienste und zur jährlichen Berichterstattung wird kritisch gesehen.

Auf die Erhebung einer Subsidiaritätsrüge wird aber verzichtet. Stattdessen soll im weiteren Verfahren durch Bundesrat und Bundesregierung darauf hingewirkt werden, die Verpflichtung zur laufenden Überwachung und Berichterstattung aufzugeben bzw. den Aufwand der Länder hierfür möglichst gering zu halten.

Ferner soll darauf gedrungen werden, die Fristen für das Inkraftsetzen der erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch die Mitgliedstaaten und für die Anwendung der Bestimmungen zu verlängern.

Postfach 71 25, 24171 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-2833 | Bernd.Kuepperbusch@im.landsh.de |
www.landesregierung.schleswig-holstein.de
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente. Das Landeswappen ist gesetzlich geschützt.

Dem Bundesrat wurde empfohlen, auf seiner nächsten Sitzung am 01. Februar 2013 entsprechend Stellung zu nehmen. Die entsprechende Empfehlungsdrucksache 751/1/12 habe ich als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Küpperbusch

Bundesrat Drucksache **751/1/12**

21.01.13

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - AS - Fz - In - Wi

zu **Punkt ...** der 906. Sitzung des Bundesrates am 1. Februar 2013

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen

COM(2012) 721 final

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Finanzausschuss (Fz) und

der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU Fz 1. Der Bundesrat begrüßt den vorliegenden Vorschlag der Kommission, einen barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen zu gewährleisten.

EU In 2. Der Bundesrat begrüßt die Überlegung, einheitliche Definitionen und Standards für den barrierefreien Zugang zu Websites und -Diensten öffentlicher Stellen festzulegen.

EU Fz In 3. Er unterstützt das Ziel, Binnenmarkthemmnisse im Bereich des barrierefreien Webzugangs zu beseitigen.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0720-2946

EU In

4. Der Bundesrat erkennt die Bemühungen an, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen und damit auch zu den Websites und -Diensten öffentlicher Stellen zu gewährleisten. Er weist jedoch auf einige aus seiner Sicht problematische Bestimmungen hin.

EU In

5. Artikel 6 beschreibt nahezu ausschließlich Maßnahmen, die den Verwaltungsvollzug sowie weitere Unterstützungsmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten betreffen. Eine Regelung in der Richtlinie erscheint nicht erforderlich, da die Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie solche oder gleichwertige Maßnahmen eigenverantwortlich auch ohne Regelung ergreifen werden.

EU In

6. Die in Artikel 7 vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur laufenden Überwachung, ob die betroffenen Seiten und Dienste den Anforderungen an einen barrierefreien Zugang genügen, erscheint unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit bedenklich.

   Darüber hinaus ist fraglich, ob eine jährliche Berichterstattung der Mitgliedstaaten an die Kommission über die Ergebnisse der Überwachung (einschließlich Messdaten) erforderlich ist, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen. Eine Prüfung und Berichterstattung durch die Kommission im Rahmen der Verpflichtung nach Artikel 11 sollte ausreichen, um die Umsetzung der Richtlinie zu sichern.

EU Fz

7. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den Verhandlungen über die Richtlinie zu prüfen, ob die Pflicht der Mitgliedstaaten zur Erstellung eines jährlichen Berichts aufgegeben werden kann. Sollte an der Berichtspflicht festgehalten werden, möge die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass der Aufwand der Länder für die Erstellung der Berichte möglichst gering gehalten wird.

EU In

8. Mit Blick auf noch ausstehende Detailregelungen zur Überwachung und Berichterstattung bittet der Bundesrat vorsorglich die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass bei der weiteren Gestaltung auf unmittelbare Eingriffe in den

...

Kompetenzraum der Mitgliedstaaten und ihrer Gebietskörperschaften verzichtet und administrativer Mehraufwand vermieden wird.

EU In 9. Die Fristen in Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1 für die Umsetzung der Richtlinie sind zu knapp bemessen.

EU Fz 10. Der Bundesrat bezweifelt insbesondere, dass die Frist zur Anpassung sämtlicher betroffener Internetseiten öffentlicher Stellen an die Anforderungen der Richtlinie bis Ende 2015 ausreichend ist.

EU In 11. Die rechtlichen, finanziellen, technischen und administrativen Anforderungen für dieses Vorhaben sind sehr ambitioniert. Gerade die Länder und Kommunen haben im Blick auf Verpflichtungen aus der Schuldenbremse noch starke Konsolidierungsbemühungen vor sich. Daher spricht sich der Bundesrat dafür aus, den Mitgliedstaaten mehr Zeit für die Umsetzung zu lassen.

EU Fz 12. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb, bei den Verhandlungen über die Richtlinie auf eine Verschiebung des Anwendungszeitpunkts zu dringen.

EU In 13. Der Vorschlag betrifft in starkem Maße die Kommunen sowie die Länder. Ein Großteil der im Anhang genannten Websites öffentlicher Stellen liegt in deren Verantwortungsbereich. Der Richtlinienvorschlag enthält keine Aussagen zu den Kosten für diese Körperschaften. In einer eigenen Folgenabschätzung des Rates sollten deshalb die Auswirkungen auf die Haushalte der Mitgliedstaaten sowie der betroffenen öffentlichen Stellen ermittelt werden.

EU In 14. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Bemühungen der Kommission, die technischen Vorgaben für einen barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen zu harmonisieren. Die Umsetzung der Richtlinie und die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Barrierefreiheit der Websites werden für die öffentlichen Haushalte mit finanziellen Belastungen verbunden sein, die derzeit nicht bezifferbar sind. Nationale Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie sollen bis spätestens 30. Juni 2014 in Kraft treten. Betroffen sind vor allem die Kommunen als zuständige Stellen der im Anhang I aufgeführten Verwaltungsverfahren. Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich im weiteren Verfahren in den entsprechenden Gremien auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die zur Umsetzung der Richtlinie notwendigen technischen Umstellungen

...

und Entwicklungen im Rahmen von Förderprogrammen der EU, wie beispielsweise in den Vorschlägen der Verordnungen zur Strukturfondsförderung mit der Aufnahme des thematischen Ziels "Verbesserung der Zugänglichkeit sowie der Nutzung und Qualität der Informations- und Kommunikationstechnologien" angelegt, förderfähig sind, um so die finanzielle Mehrbelastung, die den Kommunen durch diese Richtlinie entsteht, ausgleichen zu können.

B

15. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik und

der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.